

MARBURG
Hauptstadt

Wrahl

Statuten

des

Vereines zur Unterstützung in Sterbe-
und Erkrankungsfällen für Arbeiter
u. Bedienstete der k. k. priv. Südbahn-
Gesellschaft zu Marburg a. D.



Begründet im Jahre 1894.



Im Selbstverlage des Vereines.

Druck v. C. Rabitsch & Co., Marburg a. D.

De
un
ii.

Ertheilte Unterstützungen.

Statuten

des

Vereines zur Unterstützung in Sterbe-
und Erkrankungsfällen für Arbeiter
u. Bedienstete der k. k. priv. Südbahn-
Gesellschaft zu Marburg a. D.



Gegründet im Jahre 1894.

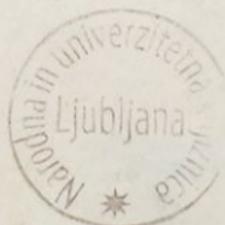


Im Selbstverlage des Vereines.

Druck v. E. Rabitsch & Co., Marburg a. D.

950 701413

Verein zur Unterstützung
in Sterbe- und Erkrankungsfällen
für Arbeiter und Bedienstete
der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft
M A R B U R G.



200918234

No. Hat Anspruch auf Krankenunter-
stützung und Sterbequote.

Name

Charakter

Stand

Beitritt

Geburtsjahr

} des Mitgliedes

=====

Name

Geburtsjahr

} der Gattin

Ärztlicher Befund:

.....
.....
.....

Schriftführer:

Obmann:

.....

§ 1.

Der Verein führt den Titel: „Verein zur Unterstützung in Sterbe- und Erkrankungsfällen für Arbeiter und Bedienstete der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft zu Marburg an der Drau.“

Der Sitz des Vereines ist Marburg a. d. Drau.

Der Verein hat den Zweck, den Hinterbliebenen im Falle des Ablebens eines Vereinsmitgliedes eine Unterstützung, ferner bei Erkrankung der männlichen Mitglieder des Südbahn-, beziehungsweise Kärntner-Bahnhofes, denselben eine momentane Aus-
hilfe zu gewähren.

§ 2.

Als Mitglieder können sämtliche Arbeiter und Bedienstete der Südbahn-Gesellschaft der Station Marburg, sowie deren Frauen aufgenommen werden.

§ 3.

Der Beitritt zum Verein kann jederzeit stattfinden, die Anmeldungen können schriftlich oder mündlich bei den Obmännern eingebracht werden. Diejenigen, welche vor Genehmigung der Statuten ihren Beitritt erklärten, und nach Genehmigung derselben das normierte Aufnahmealter überschritten haben, können innerhalb eines Monates dem Vereine noch beitreten, nach Ablauf dieser Zeit findet keine Aufnahme mehr statt. Dem beitretenden Mitgliede wird ein Mitgliedsbuch ausgefertigt, worin der Name und Charakter des Mitgliedes, sowie seiner Frau, das Alter und der ärztliche Gesundheitsbefund beider ersichtlich ist.

§ 4.

Die dem Vereine beitretenden Mitglieder, einschließlich der Frauen, dürfen das 45ste Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 5.

Die Aufnahmegebühr wird für jedes neu eintretende männliche Mitglied mit einer Krone festgesetzt und ist bei der Eintrittsmeldung sofort zu erlegen.

Außerdem verpflichtet sich jedes Mitglied, sobald ein Unterstützungsbeitrag (§ 10 oder 11) zur Auszahlung kommt, zur Erzielung desselben dadurch beizutragen, daß es den vom Ausschusse zur Einzahlung ausgeschriebenen aliquoten Theil, welcher sich nach der Anzahl der Mitglieder richtet, sich von seinen monatlichen oder wöchentlichen Bezügen durch die Stations-Cassa der Station Marburg-Südbahnhof, beziehungsweise Marburg-Kärntnerbahnhof, oder Werkstätten-Verwaltung in Abzug bringen zu lassen.

Weiters verpflichten sich die Mitglieder, bei den Begräbnissen möglichst zahlreich zu erscheinen und den kameradschaftlichen Geist zu fördern.

§ 6.

Zur Verwaltung und Vertretung des Vereines wählen die Mitglieder des Süd- und Kärntnerbahnhofes aus ihrer Mitte einen I. Obmann, einen Stellvertreter, einen Schriftführer, einen Stellvertreter, 6 Ausschüsse, 3 Ersatzmänner und 1 Revisor, die Mitglieder der Werkstätte aus ihrer Mitte einen II. Obmann, einen Stellvertreter, 6 Ausschüsse, 3 Ersatzmänner und 1 Revisor, sämmtliche auf die Dauer von 3 Jahren.

Der I. Obmann vertritt den Verein nach Außen und den Behörden gegenüber.

Der Schriftführer besorgt die Schreibgeschäfte, und führt den Stand der Mitglieder, sowie deren Zuwachs und Abgang.

Die Behebung der bei der Stationscassa eingezahlten Beträge erfolgt durch den I. Obmann und den Schriftführer gemeinschaftlich, jener der Werkstätten-Cassa durch den II. Obmann und einem Ausschusse.

Der I. Obmann bringt die Beschlüsse des Ausschusses zur Ausführung, und werden alle Anfertigungen von Zuschriften, Urkunden &c. von ihm und von dem Schriftführer unterzeichnet.

In der Verhinderung treten die Stellvertreter in alle Rechte derselben.

Der Ausschuss unterstützt die Obmänner in jeder Weise, setzt sich bei Todesfällen von Mitgliedern mit den Hinterbliebenen derselben in Betreff der Beerdigung ins Einvernehmen, ordnet das Begräbniß des Verstorbenen an, sorgt für die rechtzeitige Verständigung der Mitglieder vom Zeitpunkte des Begräbnisses und besucht von Zeit zu Zeit erkrankte Mitglieder.

Die Revisoren prüfen die Buchung der Einzahlungen der Mitglieder, die Auszahlung auf Grund der Quittungen, sowie die Führung des Mitgliederstandes.

§ 7.

Der I., sowie der II. Obmann kann jederzeit den Ausschuss zu einer Berathung einberufen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 6 Ausschussmitgliedern nothwendig.

Der I. Obmann als Vorsitzender stimmt mit und entscheidet mit seiner Stimme bei Stimmengleichheit.

§ 8.

Am Ende eines jeden Monats wird der Mitgliederstand durch Anschlag auf den hiezu bestimmten, in den, den Mitgliedern zugänglichen Diensträumlichkeiten befindlichen Tafeln bekannt gegeben, ebenso werden die Beschlüsse der Vereinsleitung (des Ausschusses) den Mitgliedern zur Kenntniss gebracht.

Der I. Obmann ist verpflichtet, bei den allgemeinen Mitglieder-Versammlungen denselben Gelegenheit zu geben, in die vorhandenen Bemerkungen über den Stand der Mitglieder, vorgekommene Todesfälle, die Beitragsleistungen der Mitglieder an die Hinterbliebenen des Verstorbenen und die ertheilten Unterstützungen an erkrankte Mitglieder Einsicht nehmen zu können.

§ 9.

Nachdem der Verein humane Zwecke verfolgt, wird der Ausschuss für seine Thätigkeit nicht entlohnt.

Die Vereinsauslagen, sowie die Anschaffungskosten eines Kranzbandes, auf welchem der Vereinstitel als Inschrift ersichtlich ist, und als Sargzierde dient, werden von den Aufnahmegebühren der Mitglieder bestritten.

Ein Ersparnis, welches voraussichtlich zu Vereinszwecken nicht benöthiget wird, kann zur Unterstützung von würdigen, bedürftigen Waisenkindern, deren Eltern Mitglieder des Vereines gewesen, verwendet werden.

§ 10.

Die Höhe der Sterbequote (Unterstützung) wird vom Ausschusse von Fall zu Fall festgesetzt, als Anleitung hiezu ist die Maximalhöhe jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 11.

Die Unterstützung bei Erkrankung eines männlichen Mitgliedes des Südbahn-, beziehungsweise Kärntnerbahnhofes wird von Fall zu Fall mit Berücksichtigung des jeweiligen Mitgliederstandes am Südbahnhofe vom Ausschusse festgesetzt, wird von 6 zu 6 Wochen gewährt und endet nach einer Krankheitsdauer von 6 Monaten.

Erkrankt ein genesenes Mitglied innerhalb 8 Wochen an derselben Krankheit wieder, so wird die zweite Erkrankung als Fortsetzung der ersten Krankheit betrachtet und behandelt. Der Ausschuss ist berechtigt, Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Kaufhändeln oder durch Trunkenheit zugezogen haben, die Krankenunterstützung nicht zu gewähren.

§ 12.

Jedes erkrankte Mitglied des Südbahn-, bezw. Kärntnerbahnhofes hat den Beginn, sowie das Ende seiner Krankheit dem I. Obmann schriftlich oder mündlich unverzüglich mitzutheilen, die Nichteinhaltung dieser Anordnung wird als Verzicht auf die Krankenunterstützung betrachtet.

Erkrankte Mitglieder, welche Anspruch auf die Krankenunterstützung erheben, müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen weder Arbeiten, welche nach dem Urtheile des Arztes mit

ihrem Zustande unverträglich sind, noch sonstige ihrer Genesung hindernde Handlungen vornehmen.

Ohne Erlaubnis des Arztes dürfen erkrankte Mitglieder weder öffentliche Locale oder Schaustellen besuchen, noch Erwerbsarbeiten vornehmen.

Der Ausschuss kann Mitgliedern, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, die Krankenunterstützung versagen.

§ 13.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Vereins-Statuten genau zu beachten, die Vereins-Interessen zu wahren und den Anordnungen der Leitung Folge zu leisten.

§ 14.

Mit dem Tage des Beitrittes zum Verein erwirbt das Mitglied oder die mit ihm im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Frau desselben den Anspruch auf die im § 10 bezeichnete Sterbequote, beziehungsweise die im § 11 genannte Krankenunterstützung.

Der bei einem Sterbefall eingelaufene Betrag wird ohne Rücksicht auf die Dauer bei Selbstmördern nach einer Mitgliedschaft von einem Jahre in folgender Ordnung zugesprochen:

1. Der Witwe bei Ableben ihres Mannes, dem Manne beim Ableben seiner Frau.

2. In Ermanglung eines überlebenden Ehegatten den ehelichen Kindern, und wenn dieselben minderjährig sind, dem Vormunde derselben.

3. Beim Abgang von ehelichen Kindern den überlebenden Eltern.

4. Bei Nichtzutreffen der Punkte 1, 2 und 3 kann das Mitglied über den Betrag frei testieren.

5. Sollte keine testamentarische Verfügung getroffen sein, so fällt die Sterbequote dem Vereine zu, und es werden nach Beschluß einer allgemeinen Mitglieder-Versammlung hievon arme Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder unterstützt.

Der für ein erkranktes männliches Mitglied des Südbahn-, eventuell Kärntnerbahnhofes, eingelaufene Betrag wird demselben nach einer Mitgliedsdauer von 2 Monaten als theilweiser Lohnentgang ausgefolgt.

§ 15.

Frauen, welche nach dem Ableben ihres Mannes noch fernerhin Mitglieder des Vereines bleiben wollen, haben dies dem I. oder II. Obmann unter Anschluß der Mitgliederbuch-Ausfertigungsgebühr pr. einer Krone schriftlich oder mündlich bekannt zu geben, werden jedoch im Falle ihrer Wiederverehelichung dieses Rechtes verlustig, eine Ausnahme hievon macht eine Wiederverehelichung an einen Gatten, welcher in Diensten der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft steht.

Wenn Witwen ihr Domicil von Marburg verlegen, haben selbe im Sitze des Vereines ein männliches Mitglied als Bevollmächtigten aufzustellen, der in ihren Namen die Beiträge leistet. Die diesbezügliche Erklärung ist schriftlich von 2 Zeugen bestätigt abzugeben.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, nach dem Ableben seiner Frau im Vereine zu verbleiben. Bei einer neuerlichen Verehelichung hat dessen Frau, wenn selbe das vorgeschriebene Alter nicht überschritten hat und das ärztliche Zeugnis über den Gesundheitszustand beibringt (§ 3), wieder Anspruch auf die Sterbequote.

Mitglieder, welche eine Krankenunterstützung genossen, wären moralisch verpflichtet, im Vereine zu verbleiben.

§ 16.

Mitglieder, welche in die Dienste einer anderen Südbahn-Station oder in eine definitive Stelle gelangen, weiters aus dem activen Dienstesverbaude in den Pensions- oder Altersversorgungsstand treten, bleiben insolange Mitglieder des Vereines, als dieselben ihren statutenmäßigen Verpflichtungen nachkommen.

Muß ein Mitglied zum Militär einrücken, so wird es solange dem Vereine nicht angehörig betrachtet, wie lange die Dienstleistung bei dem Heere dauert; erst durch den Wiedereintritt in den Dienst der k. k. priv. Südbahngesellschaft tritt es auch wieder in die Rechte eines Mitgliedes des Vereines ein.

§ 17.

Mitglieder, welche auswärts stationiert sind, werden von den zu leistenden Verpflichtungen verständigigt. Wenn dieselben binnen 10 Tagen den Beihilfsbeitrag (§ 10 und 11) nicht einjenden, werden sie aus dem Vereine freiwillig ausgetreten betrachtet, im Mitgliederverzeichnisse gestrichen und werden jeder Beihilfe verlustig.

Mitglieder, welche aus den Diensten der Südbahn-Gesellschaft treten oder von derselben entlassen werden, sind von den statutenmäßigen Verpflichtungen enthoben und haben keinen weiteren Anspruch mehr an den Verein.

§ 18.

Bei dem Ableben eines auswärtig stationierten oder domicilierenden Mitgliedes oder dessen Frau hat der überlebende Theil unter Beibringung des Todtenscheines und eines pfarrämtlichen Zeugnisses das gemeinsame Zusammenleben mit dem verstorbenen Theile nachzuweisen.

Alle auswärtigen Mitglieder haben den statutenmäßigen Beihilfsbeitrag dem Obmanne portofrei einzusenden.

Die Auszahlung von Beerdigungs-Aushilfen und Krankenunterstützungen geschieht durch den I. Obmann und Schriftführer in Gegenwart zweier Zeugen gegen vorherige Ausstellung der scamäßig gestempelten Quittung.

Den auswärtigen Mitgliedern werden die Beträge durch die k. k. Post übermittelt.

Die Frist zur Behebung der den Mitgliedern oder dessen Hinterbliebenen gebührenden Beiträge erstreckt sich auf 9 Monate; nach Ablauf dieser Zeit beschließt die allgemeine Mitgliederversammlung im Sinne des § 14, Punkt 5, über die Verwendung des nicht behobenen Betrages.

§ 19.

Mitglieder, welche gegen den Verein etwas unternehmen, wodurch derselbe geschädigt oder die kameradschaftliche Einigkeit gestört werden könnte, werden nach vorhergegangener Ausschussberathung und über Antrag desselben durch die hiezu berufene Mitgliederversammlung aus dem Vereine ausgeschieden und sind mit dem Tage der Ausscheidung aller statutenmäßigen Rechte verlustig.

§ 20.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Monate Jänner jeden Jahres statt und wird vom I. Obmanne einberufen.

Die Mitglieder sind hiezu unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den im § 8 angegebenen Anschlag und durch einmalige Einschaltung in der „Marburger Zeitung“ vom I. Obmanne einzuladen.

Der Anschlag und die betreffende Nummer des Blattes muß mindestens 8 Tage vor der Versammlung erscheinen.

Zu den Wirkungskreis derselben gehören:

- a) Die Neuwahl der Vereinsvertretung (§ 6) nach Ablauf ihrer dreijährigen Funktionsdauer;
- b) Ausscheidung der Mitglieder nach § 19 und 26 der Statuten;
- c) Auflösung des Vereines;
- d) Bestimmung der Maximalhöhe der Sterbequote (§ 10);
- e) Vornahme von Statutenänderungen;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 29);
- g) Allfällige Anträge der Mitglieder.

§ 21.

Außerordentliche Mitglieder-Versammlungen können vom I. Obmanne im Einverständnisse mit dem Ausschusse, so oft es die Nothwendigkeit erheischt, oder über Ansuchen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

§ 22.

Die Wahlen des I. und II. Obmannes geschehen mit Stimmzetteln; dieselben werden dem I. Obmanne übergeben, welcher mit dem II. Ob-

manne, dem Schriftführer und zwei hiezu zu wählenden Mitgliedern das Scrutinium vornimmt und das Resultat den Mitgliedern bekanntgibt.

Die Wahlen der übrigen Functionäre können mittelst Stimmzetteln oder mit Aeclamation vorgenommen werden.

§ 23.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Vorsitzende mit seiner Stimme.

Jede Mitglieder-Versammlung ist beschlussfähig, sobald die Einladung in der im § 20 angegebenen Weise erfolgt und nachgewiesen ist.

Nur bei Beschlüssen über Statuten-Abänderung oder über die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder nothwendig, wovon ein Drittel mittelst schriftlicher Erklärungen vertreten sein kann.

§ 24.

Im Falle eine Mitglieder-Versammlung nicht beschlussfähig ist, so wird nach 8 (acht) Tagen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig wird.

Über die Verhandlung, Abstimmung und Beschlussfassung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches von demselben, dem Vorsitzenden, zwei Ausschüssen und zwei Mitgliedern zu unterfertigen ist.

§ 25.

Die Schlichtung aller im Vereine oder aus den Vereinsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten geschieht durch ein Schiedsgericht.

§ 26.

Jeder Theil wählt drei Schiedsrichter, welche ein siebentes Mitglied zum Obmann wählen. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl ihres Obmannes nicht einigen, so schlägt der I. Vereinsobmann, wenn es sich nicht um seine Person handelt, zwei Mitglieder vor, und es entscheidet das Los darüber.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an eine bestimmte Form gebunden zu sein, nach Recht und Gewissen und trachtet hauptsächlich, die Streitigkeiten auf eine für beide Theile zufriedenstellende Weise zu schlichten.

Dasselbe kann auch die Ausscheidung eines Mitgliedes aus dem Vereine beantragen, jedoch entscheidet hierüber die hiezu einberufene Mitglieder-Versammlung.

Jedes Mitglied unterwirft sich unbedingt dem Ausspruche des Schiedsgerichtes, und kann gegen denselben weder ein behördlicher, noch ein an die Mitglieder-Versammlung gerichteter Recurs stattfinden.

Unehrlüche Gebarung mit den eingelaufenen Unterstützungsbeiträgen gehört nicht in den Bereich des Schiedsgerichtes, sondern werden solche Fälle, wenn selbe auch nicht ganz erwiesen sind, dem Gerichte zur Austragung übergeben.

§ 27.

Ein Mitglied scheidet aus dem Vereine:

- a) durch Ableben;
- b) durch freiwilligen Austritt, welcher schriftlich oder mündlich den Obmännern bekanntzugeben ist;
- c) durch Nichteinhalten der statutenmäßigen Verpflichtungen;

d) durch Ausscheidung nach § 19 und 26 der Statuten;

e) durch Wiederverehelichung (§ 15).

Die im Sinne der Punkte b, c und d Geschiedenen haben keinen Anspruch mehr auf eine Wiederaufnahme.

§ 28.

Der Anspruch auf die im § 10 und 11 angeführten Vereinsbeneficien ist weder verpfändbar noch kann er mittelst Cession an Jemanden übertragen werden und ist civilgerichtlich nicht klagbar.

§ 29.

Personen, welche sich um den Verein in besonders verdienstvoller Weise verdient gemacht haben, können von der Mitglieder-Versammlung als Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 30.

Die freiwillige Auflösung des Vereines geschieht durch Beschluss der Mitglieder-Versammlung.

§ 31.

Mitglieder, welche in eine andere Station versetzt werden und dies dem I. oder II. Obmann nicht bekanntgeben, werden als aus dem Vereine freiwillig ausgetreten betrachtet.

Marburg, am 10. Juni 1900.

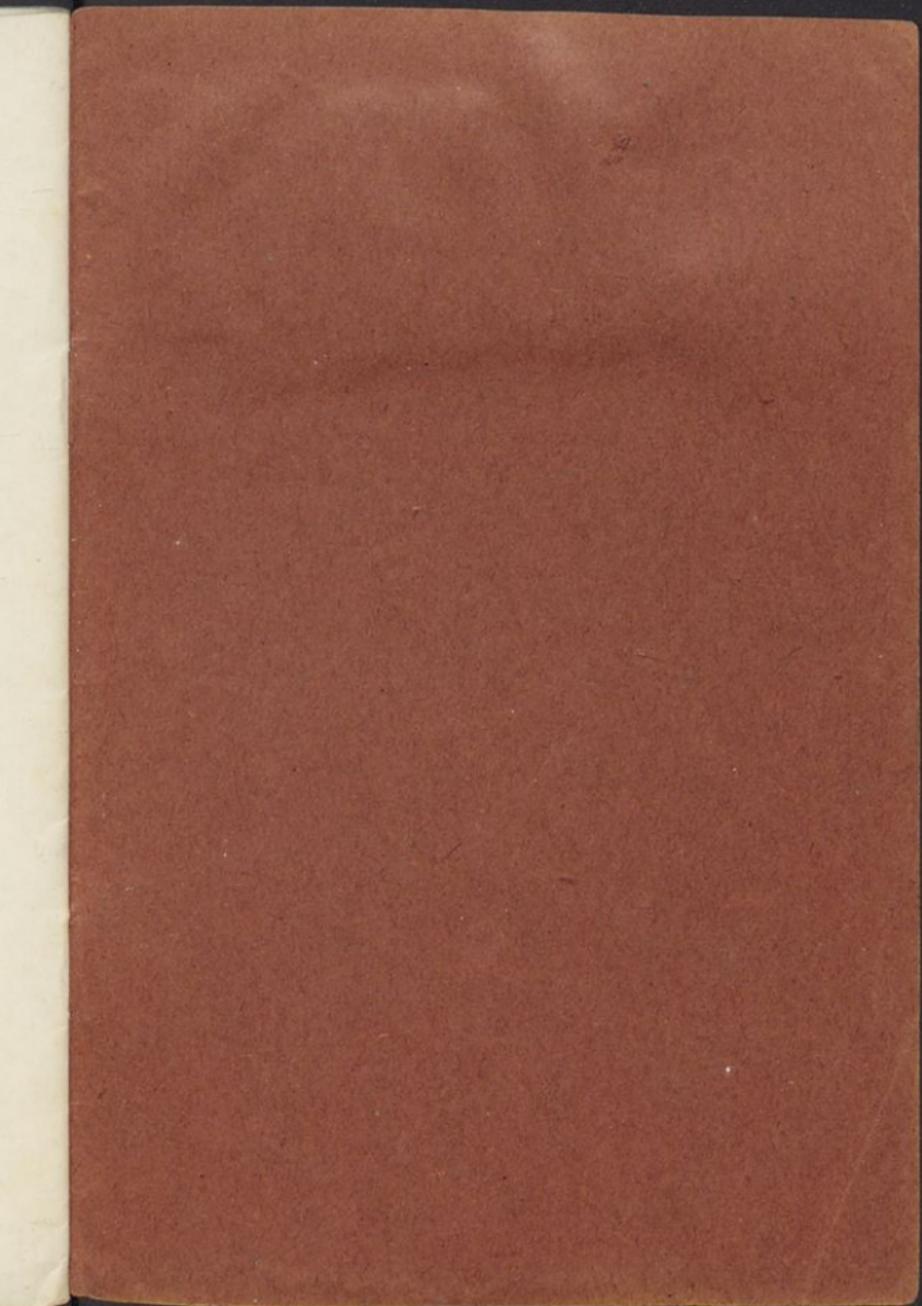
Der Schriftführer:

Der Obmann:

Genehmigt mit Erlaß der hohen k. k. Statthalterei in Graz, Zl. 31.426, vom 10. September 1900.

Ertheilte Unterstützungen.

Ertheilte Unterstützungen.



NARODNA IN UNIVERZITETNA KNJIZNICA

GS

0 701 413



200918234

COBISS ©